

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf zur Änderung der CoronaAVPflegeundBesuche (26.10.2020)

Der Entwurf der CoronaAVPflegeundBesuche kann aktuell nur im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung zu den Testungen bewertet werden.

Aufgrund der bereits aufgezeigten offenen Fragen zu den Testverordnungen des Bundes und allgemeinverfügt auch des Landes NRW mit den in dieser Phase noch nicht gegebenen Umsetzungsmöglichkeiten in zahlreichen Einrichtungen und Diensten, hält die LAG FW die kurzfristig vorgesehenen Anpassungen der AVPflegeundBesuche an eine noch nicht rechtlich und inhaltlich durchdrungene Testverordnung für verfrüht. Die Verunsicherung der Verantwortlichen für Einrichtungen und Dienste sowie der Bewohner*innen/Patienten*innen und deren Angehörigen würde zum jetzigen Zeitpunkt verstärkt. Gerade auch vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens in NRW darf es nach Auffassung der LAG FW in Sachen Teststrategie keine fatale Funktionslücke geben.

Zu den einzelnen Veränderungen der CoronaAVPflegeundBesuche nimmt die LAG FW wie folgt Stellung:

- Die geplante Allgemeinverfügung reguliert verbunden mit den Testverordnungen die hochsensiblen Einfallsmöglichkeiten für Infektionen. Die kurzfristige Funktionalität einer ausreichend sicheren Verhütung von Infektausbreitungen ist damit aktuell nicht gegeben.
- Die Regelungen des Bundes und des Landes NRW zu den Schnelltestansprüchen und -rechten werfen noch formaljuristische und inhaltliche Fragen z.B. für den Einsatz ohne Symptome und den gezielten Einsatz bei auffälligem Symptommonitoring auf.
- Die Herausnahme der Option regelmäßiger Testungen bei asymptomatischen Personen (Bewohner*innen und Personal) nach der PCR-Methode bedarf einer sicher vorhandenen Praxis regelmäßiger Testungen nach der PoC-Methode. Solange dies nicht gegeben ist, kann dieser Verzicht in der Allgemeinverfügung nicht verantwortet werden.
- Die Handlungskonsequenzen aus Messergebnissen sowohl der PoC- als auch der PCR-Tests müssen eindeutig und ohne Verschiebung von Interpretationsspielräumen von den unteren Gesundheitsbehörden auf die Einrichtungen/Träger geklärt sein. Es muss vorgegeben sein, was aus negativen Schnelltestergebnissen folgt und dass die Einschätzung hoher Wahrscheinlichkeiten (siehe 5.4.4.) gesundheitsamtlich zu erfolgen hat.
- Die regulären PCR-Testungen bei Neu- und Wiederaufnahmen aus dem Krankenhaus entfallen in der Annahme, dass diese durch ein funktionierendes PoC-Screening ersetzt würden. Dies würde voraussetzen, dass
 - a) diese in ausreichender Menge zur Verfügung stehen,
 - b) ausreichend unterwiesenes Personal zur Verfügung steht,
 - c) die noch offenen Fragen geklärt sind.

Solange diese Bedingungen zur Durchführung der PoC-Tests jedoch noch unklar sind, hält die LAG FW auch den Verzicht auf PCR-Tests vor (Rück-)Übernahmen aus dem Krankenhaus für verfrüht.

Eine neue und mit der Allgemeinverfügung für die Testungen kohärente CoronaAVPflegeundBesuche sollte zugunsten eines gelingenden Starts mit dem neuen Schnelltestverfahren unbedingt noch inhaltliche Anpassungen im Sinne der genannten Fragestellungen beinhalten und Übergänge sicherer gestalten lassen. Die LAG FW wirkt gerne zügig, kundig und konstruktiv daran mit.